

RS Vwgh 1988/9/23 88/11/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1988

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs2;

MSchG 1979 §15 Abs2;

Rechtssatz

Bei Beimessung der Abfertigung haben Zeiten eines Karenzurlaubes aus Anlass der Mutterschaft grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Eine davon abweichende Vereinbarung auf Grund eines Kollektivvertrages bedarf der Parteienbehauptung im Verwaltungsverfahren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110050.X01

Im RIS seit

01.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at